

NIEDERSCHRIFT

- über die am

Donnerstag, dem 27. Juli 2023, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Sachsenburg stattgefundene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Vorsitzender Bgm. Wilfried Pichler
Vzbgm. Herbert Haas
Vzbgm. Dietmar Bauer
GV. Hermann Supersperg

GR-Mitglieder Mag. Karin Kulterer DI(FH) Volkmar Stotter
Stefan Wallner Vera Rafner-Rodtmann
Andreas Murauer Bernhard Rafner
Gerfried Altersberger Johann Haas
Thomas Biasio DI(FH) Christoph Lampersberger
Sabine Gugganig

Schriftführer: Hannes Hartlieb

Zuhörer: fünf

Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, die auch alle anwesend sind. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 K-AGO von der Abhaltung der heutigen Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen. Die Sitzung ist öffentlich und wurde dies durch Anschlag kundgemacht. Da alle Bestimmungen des § 35 K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl vertreten war, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Verlauf der Sitzung

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister, eröffnet dieser die heutige Sitzung. Die heutige Fragestunde entfällt, nachdem keine schriftlichen Anfragen eingelangt sind.

Vor Inangriffnahme der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende, dass ihm **drei** Dringlichkeitsanträge überreicht wurden. Diese werden am Ende der Tagesordnung verlesen und zur Abstimmung gebracht werden.

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2) Nominierung Niederschriftfertiger
- 3) Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft mbH;
Feststellung bzw. Verwendung Jahresabschluss 2022
sowie Entlastung des Geschäftsführers
- 4) Kassenprüfungsbericht
- 5) Wohnungsvergaben
- 6) Pachtung Gastgewerbebetrieb durch
Marktgemeinde Sachsenburg; Grundsatzbeschluss
- 7) Errichtung weiterer PV-Anlagen unter Verwendung KIG-Mittel 2023
- 8) ABA Sachsenburg/Erweiterung Aichholzstraße und Erweiterung
Supersperg Teil 3; Auftragsvergabe Kanalbauarbeiten
- 9) Kanalbenützung- und -bereitstellungsgebühr;
Neufestsetzung 2023
- 10) Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr;
Neufestsetzung 2023
- 11) Erweiterung Kindergarten
Auftragsvergabe Dachdeckerarbeiten
Auftragsvergabe Bautischlerarbeiten
Auftragsvergabe Schlosserarbeiten
Auftragsvergabe Trockenbauarbeiten
Auftragsvergabe Fliesenlegerarbeiten
Auftragsvergabe Bodenlegerarbeiten
Auftragsvergabe Malerarbeiten
- 12) Festlegung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück 344,
KG 73417-Sachsenburg (Ausmaß 2.957 m²) –
Eigentümerin: Elfriede Haßlacher
- 13) Freiwillige Feuerwehr Obergottesfeld;
Ankauf Kleinlöschfahrzeug bis 5,5 to (KLFA)
Finanzierungsplan Ankauf Kleinlöschgerät
- 14) Freiwillige Feuerwehr Obergottesfeld;
Ankauf Tragkraftspritze FOX
- 15) Gründung Schutzwasserverband „GOLDECK“
- 16) Verbindungsstraße Obergottesfeld; Erlassung Verordnung Geschwindigkeits-
beschränkung 50 km/h im Bereich „Auszeit“ – „Ortstafel“
- 17) Verbindungsstraße Obergottesfeld; Erlassung Verordnung Parken verboten im
Bereich „Müllinsel“
- 18) Förderantrag Klima- und Energiefonds „Energiegemeinschaft-Sachsenburg“
- 19) Genehmigung Vermessungsurkunde;
Dietmar Bauer – Marktgemeinde Sachsenburg; GZ.: 12020/22
- 20) Forstbetriebe Ing. Stefan Kulterer;
Ansuchen um Grundtausch (Grundsatzbeschluss)
- 21) Genehmigung Vermessungsurkunde;
Ing. Stefan Kulterer – Marktgemeinde Sachsenburg; GZ.: 11927/21
(Fußweg Feistritz – Hoffeld)
- 22) „Kärntner Bildungswerk“; Beschlussfassung Natur im Garten/Gemeinde

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 23) Amt der Kärntner Landesregierung;
Prüfungsbericht über Teilbereiche der Gebarung –
Dienstrecht und Personalwesen

1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift 1/2023 vom 27.04.2023 wird von allen 3 Fraktionen einstimmig angenommen.

2) Nominierung Niederschriftfertiger

Als Niederschriftfertiger für die heutige Niederschrift werden *Herr GV. Hermann Supersperg* und *Herr GR. DI (FH) Christoph Lampersberger* nominiert.

**3) Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft mbH;
Feststellung bzw. Verwendung Jahresabschluss 2022
sowie Entlastung des Geschäftsführers**

Den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Herr Vzbgm. Haas. Ein Ersatzmitglied für den befangenen Bürgermeister ist nicht anwesend.

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR. Johann Haas berichtet:

Der Jahresabschluss 2022 für die „Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft m.b.H.“ wurde im Rahmen aller gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung auftragsgemäß durch die Confida Wirtschaftstreuhandgesellschaft, St. Veit/Glan, erstellt.

Das Gesamtvermögen verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um € - 225.823,11 auf € 2,347.347,34 (VJ 2,573.170,45).

Die sonstigen Forderungen beinhalten Forderungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von € 84.956,19 (VJ 171.202,70).

Zum Abschlussstichtag sind Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von € 55.111,86 ausgewiesen..

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt € 1,879.467,42 und setzt sich aus der Stammeinlage in Höhe von € 35.000,00 und einer Kapitalrücklage in Höhe von € 1,844.467,42 zusammen.

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft ergeben sich aus der Vermietung des Turnsaales und des Feuerwehrhauses und betragen im Jahr 2022 € 25.200,00. Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von € 22.055,09 resultieren aus der Auflösung der Zuschüsse

und Subventionen. Die Abschreibung auf das Anlagevermögen beträgt € 85.983,05 (Vorjahr: 86.827,85).

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen € 5.077,03 (VJ 4.377,01). Das Betriebsergebnis beträgt im Jahr 2022 € - 43.804,99 (VJ - 43.869,86) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 64,87 vermindert.

Das Finanzergebnis von € - 1.978,22 setzt sich aus den Erträgen für Bankguthaben in Höhe von € 12,50 und Zinsen für Bankkredite in Höhe von € 1.990,72 (VJ 2.395,73) zusammen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr 2022 € - 45.783,21 (VJ € - 46.254,79). Die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von € 1.749,71 enthalten die Mindestkörperschaftsteuer für 2021 in Höhe von € 1.750,14 sowie die Kapitalertragsteuer (anrechenbar) in Höhe von € 3,14. Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2022 € - 47.533,35 (Vorjahr € 48.004,50). Die nicht gebundene Kapitalrücklage wurde in Höhe von € 47.533,35 aufgelöst.

Der Jahresgewinn im Geschäftsjahr 2022 nach Auflösung der Kapitalrücklage beträgt € 0,00.

Bezüglich des Ergebnisses des „Jahresabschlusses 2022“ wird darauf verwiesen, dass der Inhalt dieses Jahresabschlusses von Frau Mag. Flagenhauer-Schlatter von der Confida, St. Veit anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 27.06.2023 den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und erläutert wurde.

Alle Aktivitäten der Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. sind durch entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates (als Auftrag des Gemeinderates an die SIG) und in weiterer Folge auch durch Beschlüsse des SIG-Beirates gedeckt.

Der Vorsitzende verweist nochmals darauf, dass der vorliegende Jahresabschluss der Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft vom Kontrollausschuss im Sinne des § 92 Abs. 1 in der Sitzung vom 27. Juni 2023 geprüft wurde und der Kontrollausschuss den Jahresabschluss 2022 in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen hat.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 17. Juli 2023 mit dem vorliegenden „Jahresabschluss 2022“ befasst und liegt - entsprechend der Empfehlung/Beschlussfassung des Kontrollausschusses - folgender einstimmig gefasster beschlussmäßiger Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat vor:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg möge im Sinne der Empfehlung des Kontrollausschusses vom 27. Juni 2023 und des beschlussmäßigen Antrages des Gemeindevorstandes vom 17. Juli 2023 den Bürgermeister als Eigentümerversorger beauftragen,

- **in der Generalversammlung der SIG oder im Wege eines Umlaufbeschlusses den „Jahresabschluss 2022“ der „Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft m.b.H.“ in der vorliegenden Form festzustellen,**

- mit einem Jahresfehlbetrag von € 47.533,35 zu genehmigen und diesen mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage zu verrechnen
- der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.“

Mit der darauffolgenden Abstimmung im Gemeinderat wird der Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig (14:0) zum Beschluss des Gemeinderates erhoben.

4) Kassenprüfungsbericht

Bürgermeister Pichler ersucht den Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, Herr GR. Johann Haas um seinen Bericht. Die Gebarung der Marktgemeinde Sachsenburg wurde vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss am 27.06.2023 für den Zeitraum 1. Quartal 2023 auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft.

Frau Mag. Sylvia Falgenhauer-Schlatter (CONFIDA St. Veit) erläuterte den Mitgliedern des Kontrollausschusses den Jahresabschluss 2022 der Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft m.b.H., dessen Kennzahlenwerte als äußerst positiv bewertet werden. Besonders erfreulich dabei ist die steigende Eigenkapitalquote, welche von 89,25 % auf nunmehr 95,79 % angestiegen ist. Dies ist auf die jährlichen Tilgungen und die einmalige Sondertilgung in Höhe von € 70.000 im Jahr 2022 zurückzuführen. Ein Darlehen ist noch bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal mit einem Betrag von 79.911,20 € aushaftend.

Frau Mag. Falgenhauer-Schlatter erwähnte, dass die Umsatzerlöse (Mieten) seit Jahren gleichbleibende Werte ausweisen und schlägt vor, die Mieten an den Index anzupassen. Die Frage, ob eine mögliche Eingliederung der Sachsenburger Infrastruktur Ges.m.b.H in die Marktgemeinde Sachsenburg sinnvoll wäre, wird von Frau Mag. Falgenhauser mit „Nein“ beantwortet und plausibel erläutert.

Zur Überprüfung Caritas Kindergarten Bilanz und GuV wird Nachsehendes angemerkt:

- Die Erträge aus Essensbeiträge decken nicht die Aufwände der Lebensmittel und Essenszukäufe. Herr Mag. Slama (Caritas Kärnten – Controlling) gibt darüber Auskunft, dass dies auch mit den Abgrenzungen von Aufwänden und Erträgen zu tun hat. Die Beanstandung wird auch nochmals der Kindergartenleitung mitgeteilt.
- Dotierungen von Urlaubsrückstellungen und Rückstellungen für Zeitguthaben werden in die Abgangsdeckung eingerechnet. Jedoch sind diese nicht zahlungswirksam. Herr Mag. Slama wird aufgefordert den tatsächlich zahlungswirksamen Abgang in der Aufstellung darzustellen.
- Abschreibung von Forderungen sind auf einen noch nicht erhaltenen Zuschuss zurückzuführen.

- Bankspesen und Bankzinsen sind gegenüber dem Voranschlag 2023 erhöht. Die negative Entwicklung dieser Position ist auf die steigenden Kontoführungsentgelte, Einrichtung eines Überziehungsrahmen und auf etwaige Zwischenfinanzierungen zurückzuführen.

Das operative Ergebnis für den Caritas Kindergarten beläuft sich im Jahr 2022 auf € - **86.321,71**. Die Verschlechterung des Ergebnisses zum Voranschlag 2022 ist auf die neue Kindergartengruppe zurückzuführen. (Erhöhung Personalkosten, Neuanschaffungen etc.). Außerdem wurden im Jahr 2022 erstmalig Urlaubsrückstellungen und Rückstellungen für Zeitguthaben gebildet. Der Bilanzgewinn aus 2021 in Höhe von € **994,75** wurde mit dem Jahresfehlbetrag 2022 gegenverrechnet. Im Jahr 2022 wurden Subventionszahlungen (Abgangsdeckung) in Höhe von 65.700 € durch die Marktgemeinde Sachsenburg durchgeführt.

Zur Überprüfung Caritas Kindertagesstätte Bilanz und GuV wird Nachsehendes angemerkt:

Die Bilanz 2022 weist die Aktiva und Passiva in Höhe von **32.478,06 €** aus. Das operative Ergebnis aus der G u. V-Rechnung 2022 schlägt sich mit **-49.662,97 €** zu Buche. Im Jahr 2022 wurden Subventionszahlungen (Abgangsdeckung) in Höhe von **28.800 €** durch die Marktgemeinde Sachsenburg durchgeführt. Bereinigt um die Dotierung der Rückstellungen ergibt sich eine zahlungswirksame Abgangsdeckungs nachzahlung in Höhe von **9.159,90**. Der zahlungswirksame Bilanzverlust muss in weiterer Folge im Jahr 2023 über den 1. NVA 2023 finanziert werden. Die einzelnen Bilanzpositionen und die GuV Rechnung 2022 werden plausibilisiert. Daraus ergeben sich Auffälligkeiten, die ebenfalls telefonisch mit Herrn Mag. Slama abgeklärt werden konnten:

- Die Erträge aus Essensbeiträge decken nicht die Aufwände der Lebensmittel und Essenszukäufe. Herr Mag. Slama (Caritas Kärnten – Controlling) gibt darüber Auskunft, dass dies auch mit den Abgrenzungen von Aufwänden und Erträgen zu tun hat. Die Beanstandung wird auch nochmals der Kindergartenleitung mitgeteilt.
- Bankspesen und Bankzinsen sind gegenüber dem Voranschlag 2023 erhöht. Die negative Entwicklung dieser Position ist auf die steigenden Kontoführungsentgelte, Einrichtung eines Überziehungsrahmen und auf etwaige Zwischenfinanzierungen zurückzuführen.
- Mindereinnahmen bei den Subventionen sind auf die geringeren Personalkosten zurückzuführen.

Vertragsverhandlungen nach den neuen Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz :

Frau Mag. Falgenhauer spricht das neue Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz an. Zentrales Kernstück dieses Gesetzes ist die Novellierung des Versorgungsauftrages der Gemeinden iSd § 19a K-KBBG ab 1.9.2023. Für jene Gemeinden, die ihre Kinderbetreuung an einen Träger ausgelagert haben, wird das

Amt der Kärntner Landesregierung eine Mustervereinbarung für einen sog. Betriebsführungsvertrag herausgeben. Diese Vereinbarung ist ein textlicher Vorschlag und kann zwischen den Parteien mit einigen wenigen Pflichtbestandteilen frei vereinbart werden.

Es ist sowohl den Gemeinden als auch den Trägern anzuraten, einige Sachverhalte vor dem Vertragsabschluss eindeutig zu klären, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Wie ist eine Abgangsdeckung definiert und sollte diese betragsmäßig gedeckelt werden
- Durch welchen Vertragspartner erfolgt die Förderabrechnung
- Wer ist für die Finanzierung allfälliger Investitionen verantwortlich
- Wer ist Eigentümer der getätigten Investitionen
- Zu welchen Zeitpunkten sind die Budgetvorlage und die Endabrechnung sinnvoll
- Welche Prüfungsmöglichkeiten stehen den Gemeinden zu
- Welche Kündigungsfrist wird vereinbart.

Um für Gemeinden den Vorsteuerabzug im Bereich der Kinderbetreuung zu erhalten, ist eine individuelle Formulierung und Gestaltung dieser Vereinbarung in jedem Fall notwendig. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass die im neuen K-KBBG vorgesehene Reduktion der Gruppengrößen umfangreiche Umbaumaßnahmen erfordern werden. (Vorsteuerabzug - Betrieb gewerblicher Art) Der Kontrollausschuss schlägt somit vor, dass Frau Mag. Falgenhauer bei den Vertragsverhandlungen und bei der Vertragserstellung mit der Caritas mitwirkt.

Indexierung Mieten (Wohnungen Marktgemeinde Sachsenburg)

Kontrollausschussobmann Johann Haas weist darauf hin, dass auch die Mieten der Wohnhäuser (Marktgemeinde Sachsenburg) schon seit längerer Zeit nicht an den Index angepasst wurden. Es wird vorgeschlagen auch diese Mieten neu anzupassen, um Geldmittel für Kostensteigerungen bei den Instandhaltungen und Neuinvestitionen zu lukrieren.

Der Bericht wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zustimmend zur Kenntnis genommen.

5) Wohnungsvergaben

Vzbgm. Haas berichtet, dass nachstehende Wohnungen (5) in der Marktgemeinde Sachsenburg zur Vergabe frei sind.

Seitens des Gemeindeamtes wurden alle hieramts vorgemerkten Wohnungsuchenden (insgesamt 90) angeschrieben, ob Interesse an einer der freien Wohnungen besteht.

1. Seit 1. Juli 2023 freie Wohnung Nr. 9 im 2. Obergeschoß des **VKS-Wohnhauses "Hauptstraße 22 "** im Ausmaß von ca. 83,59 m². Die Wohnung besteht aus Kochen/Essen/Wohnen, 2 Zimmer, AR, Bad, WC, Vorraum und Balkon. Heizung: Fernwärme.

Die Kosten für die Wohnung betragen:

Kaution	ca.	€ 1.940,00
Miete inkl. Betriebskosten (ohne Heizkosten)	ca.	€ 646,65

Folgende **Bewerber** haben ihr Interesse an der Wohnung bekundet:

		<i>Ansuchen vom:</i>	
☞ MOLL Sabrina, dzt. wohnhaft: 9751	<u>2. Wahl</u>	29.08.2022	1 E + Hund
☞ EGARTER Christina / STRASSER Stefan, dzt.: 9751 bzw. 9814		21.11.2022	2 E / 1 K
☞ MANDL Katharina, dzt. wohnhaft: 9814		11.01.2023	1 E
☞ HINTEREGGER Marion dzt. wohnhaft: 9751		29.03.2023	2 E
☞ ISEPP Kerstin, dzt. wohnhaft: 9814		29.03.2023	1 E
☞ AIGNER Manuela, dzt. wohnhaft: 9851		16.05.2023	2 E / 1 K (16 J)

Nach Beratung sind die Mitglieder des Gemeinderates der einstimmigen Meinung, die freiwerdende **Wohnung Nr. 9** im 2. Obergeschoß des **VKS-Wohnhauses „Hauptstraße 22“**, im Ausmaß von ca. 83,59 m², an **Frau/Herrn Christina EGARTER / Stefan STRASSER**, dzt. wohnhaft in 9751 Sachsenburg bzw. 9814 Mühldorf, zu vergeben. Sollte die Familie Egarter/Strasser die Wohnung nicht annehmen, soll diese an Frau Aigner Manuela zugesprochen werden.

2. Seit 1. Juni 2023 freie Wohnung Nr. 9 im Dachgeschoß des **BUWOG-Wohnhauses "Hauptstraße 23 "** im Ausmaß von 87,33 m². Die Wohnung besteht aus Kochen/Wohnen, 2 Zimmer, Vorraum, Bac, WC und AR. Heizung: Fernwärme.

Die Kosten für die Wohnung betragen:

Kaution	ca.	€ 1.756,77
Miete inkl. Betriebs- und Heizkosten	ca.	€ 585,59
Miete Autoabstellplatz	ca.	€ 21,00

Folgende **Bewerber** haben ihr Interesse an der Wohnung bekundet:

		<i>Ansuchen vom:</i>	
☞ RAINER Ciara, dzt. wohnhaft: 9814		17.06.2022	1 E
☞ UNTERWEGER Marcel, dzt. wohnhaft: 9751		07.11.2022	2 E

Nach Beratung sind die Mitglieder des Gemeinderates der einstimmigen Meinung, die freiwerdende **Wohnung Nr. 9** im Dachgeschoß des **BUWOG-Wohnhauses „Hauptstraße 23“**, im Ausmaß von 87,33 m², an **Frau Ciara RAINER**, dzt. wohnhaft in 9814 Mühldorf, zu vergeben.

3. Ab voraussichtlich 1. September 2023 freie Wohnung Nr. 5 im 2. Obergeschoß des **BUWOG-Wohnhauses "Birkenweg 2 "** im Ausmaß von 67,61 m². Die Wohnung besteht aus Küche, 3 Zimmer, Vorraum, AR, Bad, WC und Balkon. Heizung: Fernwärme.

Die Kosten für die Wohnung betragen:

Kaution	ca.	€ 1.636,86
Miete inkl. Betriebs- und Heizkosten	ca.	€ 545,62
Miete Autoabstellplatz	ca.	€ 21,00

Folgende **Bewerber** haben ihr Interesse an der Wohnung bekundet:

		Ansuchen vom:	
☞ EIGNER Nina, dzt. wohnhaft: 9751		18.01.2022	2 E *)
☞ MOLL Sabrina, dzt. wohnhaft: 9751,	<u>1. Wahl</u>	29.08.2022	1 E + Hund
☞ MAURER Aloisia, dzt. wohnhaft: 9702		20.02.2023	1 E
☞ ALTERSBERGER Roman, dzt. wohnhaft: 9751		22.02.2023	2 E
☞ PEITLER Manuela, dzt. wohnhaft: 9851		27.03.2023	1 E / 1 K

) Frau Eigner ist am 01.06.2023 nach 9814 Mühldorf verzogen.

Nach Beratung sind die Mitglieder des Gemeinderates der einstimmigen Meinung, die freiwerdende **Wohnung Nr. 5** im 2. Obergeschoß des **BUWOG-Wohnhauses „Birkenweg 2“**, im Ausmaß von 67,61 m², an **Frau Aloisia MAURER**, dzt. wohnhaft: 9702 Ferndorf, zu vergeben. Sollte Frau Maurer die Wohnung nicht in Anspruch nehmen, soll diese Herrn Roman Altersberger zugesprochen werden.

4. Ab voraussichtlich 1. August 2023 freie Wohnung Nr. 7 im Dachgeschoß des **BUWOG-Wohnhauses "Hauptstraße 25 "** im Ausmaß von 87,54 m². Die Wohnung besteht aus Kochen/Wohnen, 2 Zimmer, Vorraum, Bad, WC und AR. Heizung: Fernwärme.

Die Kosten für die Wohnung betragen:

Kaution	ca.	€ 1.749,99
Miete inkl. Betriebs- und Heizkosten	ca.	€ 583,33
Miete Autoabstellplatz	ca.	€ 21,00

Folgende **Bewerber** haben ihr Interesse an der Wohnung bekundet:

		Ansuchen vom:	
☞ RAINER Ciara, dzt. wohnhaft: 9814		17.06.2022	1 E
☞ EGARTER Christina / STRASSER Stefan, dzt. wohnhaft: 9751 bzw. 9814		21.11.2022	2 E / 1 K

Da den beiden Wohnungsinteressenten bereits eine Wohnung zugesprochen wurde (Rainer Ciara – BUWOG, Hauptstr. 23 und Egarter/Strasser – VKS, Hauptstr. 22), soll diese Wohnung Herrn Roman Altersberger bzw. Frau Manuela Peitler angeboten werden.

5. Ab voraussichtlich 1. August 2023 freie Wohnung Nr. 3 im Erdgeschoß des **Gemeinde-Wohnhauses "Maria-Theresien-Str. 3"** im Ausmaß von ca. 76,58 m². Die Wohnung besteht aus Küche, 3 Zimmer, AR, Bad, WC, Vorraum sowie Kellerraum. Heizung: Fernwärme.

Die Kosten für die Wohnung betragen:

Miete brutto	€ 206,51	} € 371,51
Betriebskosten-Akonto	€ 91,00	
Heizung-Akonto (Fernwärme)	€ 74,00	

Vzbgm. Haas berichtet, dass aufgrund der Anpassung der Betriebskosten-Akontozahlungen die Miete ab 01.07.2023 € 389,51 beträgt.

Folgende **Bewerber** haben ihr Interesse an der Wohnung bekundet:

	<i>Ansuchen vom:</i>	
➡ SCHITTELKOPF Veronika, dzt. wohnhaft: 9751, Hauptstr. 20+ Schreiben	11.09.2019	1 E
➡ MAIER Harald, dzt. wohnhaft: 9800	02.01.2020	1 E
➡ EBENWALDER Manuel, dzt. wohnhaft: 9751	21.07.2020	2 E / 2 K
➡ STRASSER Ilse, dzt. wohnhaft: 9813	09.08.2021	1 E
➡ HARTLIEB Franziska, dzt. wohnhaft: 9751	15.12.2021	2 E
➡ ALATRACH Wafaa, dzt. wohnhaft: 9751	24.06.2022	1 E / 2 K
➡ MOLL Sabrina, dzt. wohnhaft: 9751	29.08.2022	1 E
➡ EGARTER Christine u. STRASSER Stefan, dzt. wohnhaft: 9751/9814	21.11.2022 bzw.	
	24.03.2023	2 E / 1 K
➡ KNÖTIG Florian, dzt. wohnhaft: 9751	23.11.2022	2 E
➡ DIMOVA Mariyka, dzt. wohnhaft: 9751	29.11.2022	2 E
➡ MANDL Katharina, dzt. wohnhaft: 9814	11.01.2023	1 E
➡ MAURER Aloisia, dzt. wohnhaft: 9702	20.02.2023	1 E
➡ ALTERSBERGER Roman, dzt. wohnhaft: 9751	22.02.2023	2 E
➡ KRATZWALD Florian, dzt. wohnhaft: 9862 Kremsbrücke	29.03.2023	1 E
➡ THALER Jacqueline, dzt. wohnhaft: 9433 St. Andrä + Schreiben	10.05.2023	1 E / 1 K
➡ ARRICH Günter, dzt. wohnhaft: 9813	16.05.2023	1 E

Nach Beratung sind die Mitglieder des Gemeinderates der einstimmigen Meinung, die freiwerdende **Wohnung Nr. 3** im Erdgeschoß des **Gemeinde-Wohnhauses „Maria-Theresien-Straße 3“**, im Ausmaß von ca. 76,58 m², an **Herrn Florian KNÖTIG**, dzt. wohnhaft in 9751 Sachsenburg, zu vergeben.

Sollten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung weitere Wohnungen zur Vergabe anstehen, beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, dass die Vergabe dieser Wohnungen durch den Wohnungsausschuss erfolgen kann.

6) Pachtung Gastgewerbebetrieb durch Marktgemeinde Sachsenburg; Grundsatzbeschluss

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich Herr GR. DI (FH) Lampersberger für befangen. Ein Ersatzmitglied für befangenen GR. Lampersberger ist nicht anwesend.

Der Bürgermeister schlägt vor, um die Belebung des „Marktplatzes“ durch Gastgewerbebetriebe auch in Zukunft aufrecht erhalten zu können, bereits jetzt Vorsorge zu treffen und grundsätzlich einen Beschluss herbeizuführen, welcher besagt, sobald das letzte Gasthaus am Marktplatz endgültig schließt, wird sich die Marktgemeinde Sachsenburg um die Weiterführung eines Gastgewerbebetriebes mit Zimmervermietung einsetzen, wobei der Bürgermeister das Gasthaus Penker empfehlen würde.

Die Mitglieder des Gemeinderates schließen sich dem Vorschlag des Bürgermeisters an und beschließen einstimmig die Annahme des gegenständlichen Vorschlages.

7) Errichtung weiterer PV-Anlagen unter Verwendung KIG-Mittel 2023

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Marktgemeinde Sachsenburg aus dem „Kommunalen Investitionsprogramm“ (KIG 2023) noch ca. € 40.000,-- (Investitionssumme € 80.000,--) für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger zur Verfügung stehen.

Der Bürgermeister verweist dabei auf die geplante Zusammenarbeit mit der „NOBILE GROUP“ zur Gründung einer Energiegemeinschaft und das vorliegende Angebot der Firma, in welchem unter anderem nachstehende Positionen enthalten sind:

- a) *Planungsgespräche bezüglich weiterer Potenziale für erneuerbare Erzeugungsanlagen im Bedarfsfall vor Ort, insbesondere zusätzlicher Flächen für Photovoltaikanlagen mit der Auftraggeberin*
- b) *Vorortbesichtigung der Objekte und der Flächen im Bedarfsfall, auf denen zusätzliche Erzeugungsanlagen errichtet werden sollen.*

Der Bürgermeister schlägt vor, für den Fall, dass die „NOBILE GROUP“ mit der Gründung der Energiegemeinschaft betraut wird, von dieser auch die Auswahl der weiteren PV-Standorte bzw. Flächen durchführen zu lassen.

Die Mitglieder des Gemeinderates schließen sich einstimmig dem Vorschlag des Bürgermeisters an, nach Überprüfung durch die NOBILE-GROUP auf

gemeindeeigenen Gebäuden weitere PV-Anlagen bis zu Gesamtprojektkosten in Höhe von € 80.000,-- anzubringen und damit die KIG-Mittel 2023 in Anspruch nehmen zu können.

8) ABA Sachsenburg/Erweiterung Aichholzstraße und Erweiterung Supersperg Teil 3; Auftragsvergabe Kanalbauarbeiten

Der Bürgermeister informiert, dass die Kanalverlegearbeiten in der Aichholzstraße (Glanzer-Gründe) und in der Maria-Theresien-Straße (Erweiterung Supersperg) vom Geschäftsführer des Wasserverbandes Lurnfeld-Reißeck, Herrn Ing. Pirkebner als Anhangenauftrag im Direktvergabeverfahren ausgeschrieben wurden.

Es ist geplant, 6 Baugrundstücke in der Aichholzstraße und 4 Baugrundstücke in der Maria-Theresien-Straße bzw. Schröhlweg neu zu erschließen. Die Arbeiten umfassen die Lieferung und Herstellung des Schmutzwasserkanals in der Aichholzstraße und Maria-Thersien-Straße/Schröhlweg, sowie die Erdarbeiten für die Verlegung der Wasserleitung und der Straßenbeleuchtungsanlage in der Aichholzstraße.

Da bei der Ausschreibung für das Bauvorhaben Erweiterung Hoffeld günstige Preise erzielt werden konnten, wird vorgeschlagen, die Bvh. Erweiterung Aichholzstraße und Erweiterung Supersperg Teil 3 mit den Konditionen und Einheitspreisen der Ausschreibung Erweiterung Hoffeld anzuhängen und an die Fa. ETM Bau GmbH, 5672 Fusch an der Glocknerstraße zu vergeben.

Die Nettovergabesumme beläuft sich auf 40.763,80 EUR (inkl. 5% Nachlass), Zahlungsziel 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen.

VERGABEEMPFEHLUNG:

Es wird empfohlen, die Arbeiten für das Bauvorhaben **ABA Sachsenburg, Erweiterung Aichholzstraße und Erweiterung Supersperg Teil 3** mit einer **Nettovergabesumme** von **40.763,80 EUR** (inkl. 5% NL) und einem Zahlungsziel von 3% Skonto bei 14 Tagen (ergibt Nettosumme nach Skonto 39.540,89 EUR) an die Fa. **ETM Bau GmbH**, 5672 Fusch an der Glocknerstraße zu vergeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die Kanalverlegearbeiten in der Aichholzstraße (Glanzer-Gründe) und in der Maria-Theresien-Straße (Erweiterung Supersperg) an die Fa. **ETM Bau GmbH**, 5672 Fusch an der Glocknerstraße zum Preis von € 40.763,80 (netto) zu vergeben.

9) Kanalbenützungs- und -bereitstellungsgebühr; Neufestsetzung 2023

Der Bürgermeister teilt mit, dass derzeit die Kanalbenützungsgebühr **2,22 € / m³** Abwasseranfall inkl. 10 % Ust. (m³ gemessen mittels Wasserzähler) und die Kanalbereitstellungsgebühr **95,00 € /Bewertungseinheit** inkl. 10 % Ust. (BE gemäß Anlage zu § 13 Abs. 2, K-GKG) beträgt und seit dem Jahr 2011 nicht erhöht wurde.

Nachstehende Gründe für eine Erhöhung werden wie folgt angeführt:

- It. Kalkulation in Kooperation mit Herrn Fabach Abteilung 3
- Verringerung des Rücklagenstandes (Kanalrücklage) auf € 383.882,48 aufgrund vorzeitiger Tilgung (Darlehen)
- Kostensteigerungen bei Instandhaltungen und Neuinvestitionen
- steigende Zinsen (Darlehen) in Richtung 5 %
- Enorme Kostensteigerungen Wasserverband Lurnfeld-Reißeck

Nunmehr ist es erforderlich die Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2023 ab 01.10.2023 (Zeitpunkt Wasserzählerablesung), sowie die Kanalbereitstellungsgebühr ab 01.01.2024 zu erhöhen. Nachstehender neuer Tarifvorschlag wurde ausgearbeitet, der Gebühren in folgender Höhe vorsieht:

Benützungsgebühr **2,60 € / m³** Abwasseranfall inkl. 10 % Ust.
(m³ gemessen mittels Wasserzähler)

Bereitstellungsgebühr **111,00 € /Bewertungseinheit** inkl. 10 % Ust.
(BE gemäß Anlage zu § 13 Abs. 2, K-GKG)

Nach Beratung schließen sich die Mitglieder des Gemeinderates auf Antrag des Bürgermeisters diesem Vorschlag an und beschließen einstimmig, die Kanalbereitstellungsgebühr mit € 111,00/Bewertungseinheit ab Gültigkeit 01.01.2024 und die Kanalbenützungsgebühr mit € 2,60 /m³ ab Wirksamkeit 01.10.2023 festzusetzen sowie die Erlassung der nachstehenden

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 27. Juli 2023, Zl. 8510/210/2023, mit der Kanalbenützungsgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Sachsenburg werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

1. Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
2. Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
3. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
2. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

ab dem 1. Oktober 2023 € 111,00 jährlich

§ 5 Benützungsgebühr

1. Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.
2. Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
3. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt **ab dem 1. Oktober 2023** inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% € 2,60.

§ 7 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

15,00 Euro

§ 8 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

1. Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
2. Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag 30. September jeden Kalenderjahres).
3. Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10 Teilzahlungen

1. Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
2. Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
3. Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
4. Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 15.07.2010, Zahl: 8510/120/2010, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung) außer Kraft.

10) Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr; Neufestsetzung 2023

Der Bürgermeister informiert, dass die letzte Erhöhung der Wasserbezugsgebühr mit 01.10.2020 von € 0,75 auf nunmehr € 1,00 erfolgte. Aufgrund nachstehender Gründe

ist eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühr sowie Wasserzählergebühr unumgänglich:

- lt. Kalkulation in Kooperation mit Herrn Fabach Abteilung 3
- Geringer Rücklagenstand von € 1.005,83 (Wasserversorgungsrücklage)
- Kostensteigerungen bei Instandhaltungen und Neuinvestitionen
- steigende Zinsen (Darlehen) in Richtung 5 %
- Im Vergleich zu umliegenden Gemeinden sehr günstig: Baldramsdorf € 1,70 bzw. Reißbeck 1,60 zusätzlich Bereitstellungsgebühr

Bei einem durchschnittlichen Jahreswasserverbrauch von 68.000 m³ ist demnach mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von € 17.000,00 zu rechnen.

Nach Beratung beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, die Wasserbezugsgebühr von derzeit € 1,00 je m³ auf nunmehr € 1,25, sowie die Wasserzählermiete ab 1. Oktober 2023 von derzeit € 11,00 auf nunmehr € 15,00 zu erhöhen sowie die Erlassung der nachstehenden

Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 27. Juli 2023, ZI.
8500/211/2023, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr
ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Sachsenburg wird von der Marktgemeinde Sachsenburg eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Sachsenburg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sachsenburg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Sachsenburg-Obergottesfeld).

§ 3

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1,25 Euro

§ 5

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

15,00 Euro

§ 6

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sachsenburg angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).

- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugs- und für die Wasserzählergebühr sind drei Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Die Teilzahlungsbeträge betragen jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 20. Dezember 2019, Zl. 850-0/187/2019, mit der eine Benützungs- und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Betreffend die Umstellung auf digitale Wasserzähler informiert der Finanzverwalter, dass von der Firma HTI Österreich ein Angebot für elektronische KAMSTRUP Ultraschall-Kaltwasserzähler eingeholt wurde. Dieses Angebot beinhaltet die Lieferung von 700 Stück elektronischer Wasserzähler für die Jahre 2024 bis 2026 und beträgt € 62.300,--. Gründe für die Umstellung der Wasserzähler sind unter anderem die Effizienzerhöhung im Kundenservice, sowie Kosteneinsparung und Vereinfachung der administrativen Arbeit im täglichen Betrieb. So sind die jährlichen Selbstablesungen mit Übermittlung der Zählerdaten mittels Wasserzählerkarten, Online-Portal o.ä. künftig nicht mehr erforderlich. Die Datenauslesung erfolgt mittels drahtloser (Wireless) M-Bus Kommunikation durch die Gemeindemitarbeiter. Die Verbrauchsdaten vom Zähler werden alle 16 Sek. mit einer Sendeleistung von 10 mW und einer Dauer von 0,01 Sek. übertragen. Eine verschlüsselte Datenverbindung verhindert einen unerwünschten Datenzugriff durch andere Personen.

Die Finanzierung des Wasserzähleraustausches erfolgt über die Zählermiete bzw. über die Wassergebühren. Es fallen hierfür keine zusätzlichen Kosten für die Gemeindebevölkerung an.

Planmäßig sollen rd. 700 Wasserzähler in den Jahren 2024 bis 2026, d.h. rd. 230 Wasserzähler pro Jahr, ausgetauscht werden.

Die elektronischen Wasserzähler können bis zu 15 Jahren verwendet werden, wobei innerhalb von fünf Jahren je Einbaujahr eine Charge von 50 Stück zur Prüfung vorzulegen ist.

Weiters fallen an jährlichen Kosten an:

READY Software Lizenz	€ 185,62
Support	€ 703,21
Hosting	€ 604,--

Die einmaligen Anschaffungskosten sind nachstehend angeführt:

READY Software	€ 825,50
READY Konverter	€ 450,--
Android-Smartphone/Tablet	€ 570,--
Installation/Inbetriebnahme der Kams- trup READY Software und Schulung	€ 1.633,--

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für die Anschaffung der digitalen Kaltwasserzähler und die erforderliche Hard- und Software aus.

11) Erweiterung Kindergarten

a) Auftragsvergabe Dachdeckerarbeiten

Vom Architektenbüro Ronacher wurden 3 Bieter zur Angebotslegung eingeladen, übermittelt wurde jedoch nur 1 Angebot wie folgt:

• Striedner – Möllbrücke	€ 22.123,07
• Brugger – Seeboden	kein Angebot abgegeben
• Lasser – Hermagor	kein Angebot abgegeben

Am 24.05.2023 wurde mit der Firma Striedner eine telefonische Vergabeverhandlung durchgeführt. Die Firma Striedner gewährt auf ihr Angebot nochmals 3 % Nachlass. 3 % Skonto kann bei fristgerechter Zahlung noch in Abzug gebracht werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Vergabe der Dachdeckerarbeiten zum Preis von € 22.123,07 (netto) an die Firma **Striedner-Möllbrücke**.

b) Auftragsvergabe Bautischlerarbeiten

Vom Architektenbüro Ronacher wurden 3 Bieter zur Angebotslegung eingeladen, bzw. haben die Ausschreibung angefordert, übermittelt wurden 3 Angebote wie folgt:

• Tischlerei Einetter – Kötschach/Mauthen	€ 37.811,92
• Tischlerei Lindner – Steinfeld	€ 25.066,00
• Firma Hasslacher – Kötschach/Mauthen	€ 24.416,30

Nach der Abgabefrist und Prüfung der Angebote wurde mit allen Bietern eine telefonische Nachverhandlung durchgeführt. Alle Bieter wurden über den geplanten Termin Baustart in Kenntnis gesetzt.

Die Firma Einetter hat Gaulhofer Fenster angeboten.

Die Firma Lindner hat Actual Fenster angeboten.

Die Firma Hasslacher arbeitet mit hauseigenen Fenstern.

Bei den Nachverhandlungen ist folgendes Ergebnis erzielt worden:
Gewährte Nachlässe wurden abgezogen.

• Einetter 5 % NL	€ 35.921,32
• Lindner 5 % NL	€ 23.812,32
• Hasslacher 2 % NL	€ 23.927,97

3 % Skonto kann bei allen Bietern bei fristgerechter Zahlung noch in Abzug gebracht werden. Die drei Angebote umfassen denselben Leistungsumfang.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Vergabe der Bautischlerarbeiten zum Preis von € 23.812,32 (netto) an die Firma **Lindner-Steinfeld**.

c) Auftragsvergabe Schlosserarbeiten

Vom Architektenbüro Ronacher wurden 2 Bieter zur Angebotslegung eingeladen bzw. haben die Ausschreibung angefordert, übermittelt wurden 2 Angebote wie folgt:

• Firma Max Lackner –Rangersdorf	€ 8.979,00
• Firma Bernd Billmaier – Greifenburg	€ 6.821,76

Nach der Abgabefrist und Prüfung der Angebote wurde mit allen Bietern eine telefonische Nachverhandlung durchgeführt.

Folgendes Ergebnis wurde erzielt, gewährte Nachlässe wurden abgezogen:

• Firma Max Lackner 3 % NL	€ 8.709,63
• Firma Bernd Billmaier 3 % NL	€ 6.685,32

3 % Skonto kann bei beiden Bietern bei fristgerechter Zahlung noch in Abzug gebracht werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Vergabe der Schlosserarbeiten zum Preis von € 6.685,32 (netto) an die Firma **Billmaier-Greifenburg**.

d) Auftragsvergabe Trockenbauarbeiten

Vom Architektenbüro Ronacher wurden 3 Bieter zur Angebotslegung eingeladen bzw. haben die Ausschreibung angefordert, übermittelt wurden 2 Angebote wie folgt:

- Firma Engelbert Seebacher –Seeboden € 27.743,50
- Firma Weger – Spittal/Drau € 26.865,00
- Firma Strabag – Spittal/Drau *kein Angebot abgegeben*

Nach der Abgabefrist und Prüfung der Angebote wurden mit den 2 Bietern eine telefonische Nachverhandlung durchgeführt. Der Termin für den Baustart wurde den Firmen mitgeteilt.

Folgendes Ergebnis wurde erzielt, gewährte Nachlässe wurden abgezogen:

- Firma Engelbert Seebacher 3 % NL € 26.911,20
- Firma Weger 3 % NL € 26.059,05

3 % Skonto kann bei allen Bietern bei fristgerechter Zahlung noch in Abzug gebracht werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Vergabe der Trockenbauarbeiten zum Preis von € 23.812,32 (netto) an die Firma **Weger–Spittal/Drau**.

e) Auftragsvergabe Fliesenlegerarbeiten

Vom Architektenbüro Ronacher wurden 3 Bieter zur Angebotslegung eingeladen bzw. haben die Ausschreibung angefordert, übermittelt wurden 2 Angebote wie folgt:

- Firma Dabringer –Greifenburg € 12.226,50
- Firma Strauß – Spittal/Drau € 13.012,00
- Firma Rohrer – Steinfeld *kein Angebot abgegeben*

Nach der Abgabefrist und Prüfung der Angebote wurden mit den 2 Bietern eine telefonische Nachverhandlung durchgeführt. Der Termin für den Baustart wurde den Firmen mitgeteilt.

Folgendes Ergebnis wurde erzielt, gewährte Nachlässe wurden abgezogen:

- Firma Dabringer - 3 % NL € 11.859,71
- Firma Strauß 0 % NL € 13.012,00

3 % Skonto kann bei allen Bietern bei fristgerechter Zahlung noch in Abzug gebracht werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Vergabe der Fliesenlegerarbeiten zum Preis von € 11.859,71 (netto) an die Firma **Dabringer–Greifenburg**.

f) Auftragsvergabe Bodenlegerarbeiten

Vom Architektenbüro Ronacher wurden 3 Bieter zur Angebotslegung eingeladen bzw. haben die Ausschreibung angefordert, übermittelt wurden 3 Angebote wie folgt:

- Firma Raummoden Pichler –Möllbrücke € 5.784,74
- Firma Trendfloor – Villach € 5.574,66
- Firma Radler – Klagenfurt € 7.395,40

Am 27.06.2023 wurden mit allen Bietern eine telefonische Nachverhandlung durchgeführt.

Die Fa. Pichler gewährt auf ihr Angebot nochmals 2 % Nachlass.

Die Fa. Trendfloor gewährt auf ihr Angebot nochmals 2,5 % Nachlass.

Die Fa. Radler gibt keinen Nachlass mehr.

Die angebotenen Nachlässe wurden schriftlich mitgeteilt und liegen dem Architekten vor.

3 % Skonto kann bei allen Bietern bei fristgerechter Zahlung noch in Abzug gebracht werden.

Hinweis:

Im Zuge einer weiteren Nachverhandlung mit der Firma Raummoden Pichler wurde von der Firma Pichler ebenfalls eine Landhausdiele in Eiche mit 4,0 mm Nutzschiene angeboten !

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Vergabe der Bodenlegerarbeiten zum Preis von € 5.784,74 (netto) an die Firma **Raummoden Pichler– Möllbrücke**.

g) Auftragsvergabe Malerarbeiten

Vom Architektenbüro Ronacher wurden 3 Bieter zur Angebotslegung eingeladen, bzw. haben die Ausschreibung angefordert, übermittelt wurden 3 Angebote wie folgt:

- Malerei Peter Kircher – Spittal/Drau € 12.131,00
- Malerei Schwarzenbacher – Radenthein € 12.828,50
- Malerei Ebner – Spittal/Drau € 10.367,40

Mit allen Bietern wurden telefonische Nachverhandlungen geführt. Das Ausmaß der zu verrichtenden Arbeiten wurde geklärt, der geplante Ausführungszeitraum besprochen. Die Bieter hatten die Gelegenheit den Baustellenbereich vor Ort zu besichtigen.

Bei den Nachverhandlungen ist folgendes Ergebnis erzielt worden:

Gewährte Nachlässe wurden abgezogen.

• Fa. Kircher 3 % NL	€ 11.767,07
• Fa. Schwarzenbacher 0 % NL	€ 12.828,50
• Fa. Ebner 2 % NL	€ 10.160,05

3 % Skonto kann bei allen Bietern bei fristgerechter Zahlung noch in Abzug gebracht werden. Die drei Angebote umfassen denselben Leistungsumfang.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Vergabe der Malerarbeiten zum Preis von € 10.160,05 (netto) an die Firma **Ebner– Spittal/Drau**.

12) Festlegung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück 344, KG 73417-Sachsenburg (Ausmaß 2.957 m²) – Eigentümerin: Elfriede Haßlacher

Der Bürgermeister informiert einleitend, dass das gegenständliche Aufschließungsgebiet im Rahmen der Erstellung des neuen digitalen Flächenwidmungsplanes versehentlich von Mitarbeitern des Raumplanungsbüro DI. Kaufmann nicht neuerlich kundgemacht wurde.

Demnach wurde der Entwurf über die Festlegung des Aufschließungsgebietes (Grundstück 344, KG 73417 – Sachsenburg) im Ausmaß von 2.957 m² in der Zeit von 17.05.2023 bis 14.06.2023 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Einwendungen gegen den Entwurf über die Festlegung des Aufschließungsgebietes wurden während der Auflagefrist nicht eingebracht.

Erläuterungsbericht

Festlegung des Aufschließungsgebietes A 3 auf der Grundparzelle 344, KG 73417 Sachsenburg

Rechtsgrundlage Allgemein

Gemäß § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 im Einklang mit dem § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde festlegen, wenn es

Abs. 1

Innerhalb des Baulandes hat der Gemeinderat durch Verordnung jene Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz und unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse (§ 15 Abs. 1 Z 1 und 2) oder wegen ungenügender Erschließung (§ 15 Abs. 1 Z 3), entgegenstehen. § 13 Abs. 1 gilt für die Festlegung von Aufschließungsgebieten sinngemäß.

Abs. 2

Der Gemeinderat darf als Bauland festgelegte, unbebaute Grundflächen auch dann als Aufschließungsgebiete festlegen, wenn die Baulandreserven in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz den abschätzbaren Baulandbedarf nach den einzelnen Baugebieten innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren übersteigen und unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept zu erwarten ist, dass die Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiete innerhalb desselben Planungszeitraumes wegfallen werden.

Abs. 4

Der Gemeinderat hat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Begründung zur Festlegung des Aufschließungsgebietes A3 auf der Parzelle 344 in der KG Sachsenburg

Festlegungsgründe

- (1) Sicherstellung einer geordneten Erschließung und Bebauung bzw. einer organischen Abfolge der Bebauung
- (2) Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt den abschätzbaren Baulandbedarf

Aufhebungsbestimmungen

- (1) Nachweis über die geordnete Bebauung und Erschließung (Bebauungskonzept)
- (2) Sicherstellungen erfolgen durch Vereinbarung im Sinne §53 (1-2) K-ROG 2021

Erläuterung zur Festlegung in der Verordnung

Die Grundparzelle 344, KG Sachsenburg, befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich des Gemeindehauptortes Sachsenburg und ist im Eigentum von Frau Elfride Haßlacher. Die gegenständliche Fläche ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sachsenburg als Bauland Wohngebiet gewidmet und wird durch einen Privatweg (Grundparzellen 345/4 und 347/6, beide KG Sachsenburg), welcher im Süden in die L14 Sachsenburger Straße mündet, erschlossen. Die umliegende Bebauung ist geprägt durch Einfamilienhausbebauung.

Ein Teil des Privatweges (GP 345/4, KG Sachsenburg) befindet sich im Eigentum von Frau Haßlacher, doch ist diese Teilfläche aufgrund der Grundstücksgröße bzw. Konfiguration nicht für eine ausreichende Erschließung des Grundstücks 344 geeignet. Eine Dienstbarkeit zur Nutzung der GP 347/6 als Erschließungsstraße liegt nicht vor. Zur Sicherstellung einer geordneten Erschließung und Bebauung wird für das Grundstück 344, KG Sachsenburg, gemäß § 25, K-ROG 2021, ein Aufschließungsgebiet festgelegt.

Stellungnahmen

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Strategische Umweltstelle, datiert mit 17. Mai 2023, Zahl: 08-SUP-10941/2023-3: Es sind keine unzumutbaren Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 zu erwarten – **positiv**
- Stellungnahme Austria Power Grid AG, datiert mit 22.05.2023, Zahl: 031-2/2023-1; es sind derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen – **positiv**

- BH Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, datiert mit 25.05.2023, Zahl: SP13-FLÄW-1320/2023(003/2023); es werden direkt forstrechtliche und forstfachliche Interessen berührt, bei Aufhebung des Aufschließungsgebietes sind folgende Auflagen zu erfüllen:
 - Innerhalb des Gefährdungsbereiches des Waldes (30 m Abstand zum Wald) Rücksicht genommen wird, dass weder für Objekte – jeglicher Art und Weise, sowie für Personen, von den angrenzenden Waldflächen keine offensichtlichen Gefährdungen zu erwarten sind.
 - Der angrenzende, im Gefährdungsbereich liegende Wald, niederwaldartig bewirtschaftet wird und dadurch keine offensichtliche Gefährdung zu erwarten ist - **positiv**.
- ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Region Süd, datiert mit 24.05.2023, Zahl: 031-2/2023-1; **positiv**
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9, Straßenbauamt Spittal, datiert mit 22.05.2023, Zahl: 09-FLWI-1/82-2023 (002/2023) **positiv**
- Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, datiert mit 30.05.2023, Zahl: 9231199, **positiv**

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen daher einstimmig die Festlegung des Aufschließungsgebietes A3 auf der Parzelle 344 und in der Folge die Erlassung der nachstehenden

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 27.07.2023, Zahl: 031-2/214/2023, mit der die Verordnung vom 18.08.2022, Zahl: 031-2/206/2022 über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird:

Auf Grund §§ 25 und 41 iVm § 38 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) idF LGBl. Nr. 59/2021 wird verordnet

§1

Festlegung als Aufschließungsgebiet

Nachstehend angeführtes Grundstück wird als Aufschließungsgebiet festgelegt:

**Aufschließungsgebiet A3 auf der Grundparzelle 344, KG Sachsenburg, im
Ausmaß von 2.957 m²**

Die planliche Darstellung in der Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Sachsenburg in Kraft.

**13) Freiwillige Feuerwehr Obergottesfeld;
Ankauf Kleinlöschfahrzeug bis 5,5 to (KLFA)
Finanzierungsplan Ankauf Kleinlöschgerät**

Der Bürgermeister berichtet, dass das Kleinlöschfahrzeug der Feuerwehr Obergottesfeld mit einem Alter von mehr als 30 Jahren an seine technische Leistungsgrenze gelangt und daher der Ankauf eines neuen Kleinlöschfahrzeuges erforderlich ist.

Vom Kärntner Landesfeuerwehrverband liegt nunmehr nach Ausschreibung folgende Kostenaufstellung für ein Kleinlöschfahrzeug der Firma Rosenbauer vor:

KLFA		lt.	Preis	
		Ausschreibung		
Fahrgestell:	MB Sprinter 516 CDI 4X4		Netto	Brutto
Fahrgestell inkl. Aufbau			€ 125 681,00	€ 150 817,20
Mehrpreis Motor 140 kW / 190 PS (3800/min) = 519 CDI; 190PS statt 163PS lt. Grundumfang Ausschreibung LFV Ktn.			€ 4 508,00	€ 5 409,60
Schneeketten VA			€ 790,00	€ 948,00
Schneeketten HA			€ 918,00	€ 1 101,60
Funkgerät				€ 0,00
Summe Fahrzeug			€ 131 897,00	€ 158 276,40

Zusatzausstattung			
Batterie-Lade-Erhaltungsgerät Fronius Easy; inkl. Verkabelung zu 230V Einspeisung (TS-Batt.		€ 419,00	€ 502,80
Nahumfeldbeleuchtung LED Fernbereich; vorne an Designdach		€ 1 007,00	€ 1 208,40
Umfeldbeleuchtung Fernbereich, einzeln schaltbar; 2 Stk. LED-Stripe, LI u. RE 3400-3949 mm		€ 1 350,00	€ 1 620,00
Umfeldbeleuchtung Fernbereich, einzeln schaltbar; 2 Stk. LED-Stripe, am HECK		€ 318,00	€ 381,60
Nahumfeldbeleuchtung schaltbar im Fahrbetrieb; bis 15 km/h (für Rangiertätigkeiten)		€ 170,00	€ 204,00
Verkehrsleiteinrichtung Heck		€ 1 791,00	€ 2 149,20
Rolladen versperrbar		€ 0,00	€ 0,00
Schublade 2 Comfort im Heck für Schanzwerkzeug		€ 457,00	€ 548,40
Schublade 2 Comfort im Heck für Schanzwerkzeug		€ 457,00	€ 548,40
Entfall aus Serie: Saugschlauchhalterung		-€ 407,00	-€ 488,40
Halterung Saugschlauch neben TS		€ 509,00	€ 610,80
Lautsprecher Funk MR inkl. Schalter und Regler		€ 281,00	€ 337,20
zwei Lautsprecher Radio MR inkl. Schalter und Regler		€ 350,00	€ 420,00
Halterung für weitere Bedarfsbeladung		€ 1 000,00	€ 1 200,00
Starre Treppe für Mannschaftsraumzustieg inkl. Stauraum im Einstiegsbereich		€ 1 908,00	€ 2 289,60

				€ 0,00	% vom Anbotspreis
				€ 0,00	
Summe Zusatzausstattung			€ 9 610,00	€ 11 532,00	7,6%

Gesamtsumme		€ 141 507,00	€ 169 808,40
--------------------	--	---------------------	---------------------

Die Förderung vom Landesfeuerwehrverband für den Ankauf des Kleinlöschfahrzeuges wurde bereits mit Schreiben vom 15.06.2023 zugesichert und ist wie folgt vorgesehen:

3.2 Basisförderung	45.200 €
Altersbedingter Malus (sofern zutreffend)	0 €
5b Förderung	21.300 €
Förderung Einbauseilwinde (sofern zutreffend)	0 €
Stützpunktbeitrag (sofern zutreffend)	0 €
Gesamtförderung durch den KLFV	66.500 €

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Ankauf des Kleinlöschfahrzeuges „MB Sprinter 516 CDI 4x4“ der Firma Rosenbauer zum Gesamtpreis von € 169.808,40 (inkl. MWSt.) abzüglich der vom Landesfeuerwehrverband zugesagten Förderung in Höhe von € 66.500,--.

14) Freiwillige Feuerwehr Obergottesfeld; Ankauf Tragkraftspritze FOX

Vzbgm. Haas informiert, dass auch die Erneuerung der „Tragkraftspritze“ für die Freiwillige Feuerwehr Obergottesfeld aufgrund des hohen Alters erforderlich ist.

Von der Firma Rosenbauer, 4481 Asten liegt ein Angebot vom 12.06.2023 für eine Tragkraftspritze „FOX“ 4. Generation zum Preis von € 18.191,76 vor.

Die Förderung vom Landesfeuerwehrverband für den Ankauf der Tragkraftspritze wurde bereits mit Schreiben vom 20.06.2023 zugesichert und ist wie folgt vorgesehen:

Feuerwehr	Gerätschaft	Förderung
Obergottesfeld	Tragkraftspritze	3.900 €

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Ankauf der Tragkraftspritze „FOX“ 4. Generation zum Preis von € 18.191,76 (inkl. MWSt.) abzüglich der vom Landesfeuerwehrverband zugesagten Förderung in Höhe von € 3.900,--.

15) Gründung Schutzwasserverband „GOLDECK“

Der Bürgermeister berichtet von der Möglichkeit mit der Wildbach- und Lawinerverbauung und den Partnergemeinden Baldramsdorf, Lendorf und Kleblach-Lind, einen Schutzwasserverband Goldeck zu gründen, um für Projekte der WLW durch eine interkommunale Projektabwicklung zu profitieren. Er erläutert die mögliche weitere Vorgehensweise:

Ziel soll es sein, für die nächsten 5 Jahre in einem Verband die Projekte so zu planen, um für die vier Partnergemeinden die bestmögliche Finanzierung sicherzustellen. Eine Mustersatzung für die Gründung des Schutzwasserverbandes Goldeck wurde mit Fr. Mag. Carmen Oberlerchner vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, abgestimmt. Nach dem entsprechenden Beschluss dieser durch die Mitgliedsgemeinden ist eine Gründungsversammlung durchzuführen, bei der die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Satzung beschließen und unterfertigen. Diese wird der Wasserrechtsbehörde übermittelt und nach Prüfung ein sog. Anerkennungsbescheid erlassen. Nach Rechtskraft dieses Bescheides erlangt der Schutzwasserverband Rechtspersönlichkeit. In weiterer Folge ist die sog. konstituierende Mitgliederversammlung" anzuberaumen, bei der die Wahl der Organe durchgeführt wird. Nach der Wahl der Vorstandsmitglieder wird die Sitzung unterbrochen. Der neu gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und die anderen Organe. Danach wird die Mitgliederversammlung fortgeführt.

Vorteile durch den Schutzwasserverband:

- wesentlich bessere Beitragsfaktoren für die Gemeinden (Bund bis 62%, Land Kärnten 20% oder 21 %)
- bessere Planbarkeit durch Prioritätenreihung innerhalb des Wasserverbandes
- Planung der Projekte für die nächsten 5 Jahre bzw. Ausblick für die nachfolgenden Jahre
- bessere Durchführbarkeit durch einen Verband bzw. Planungssicherheit
- Nachreichung von Projekten im Anlassfall (HW Ereignisse ...) immer möglich

Der Bürgermeister bittet um Beschlussfassung der Satzung lt Beilage TOP 15 Satzung Schutzwasserverband Goldeck und um Wahl eines weiteren Mitgliedes in die Mitgliederversammlung des Schutzwasserverbandes.

Schutzwasserverband „Goldeck“

Schutzbedarf – Verbauungsansuchen – potentielle Projekte

Vorhaben	Gemeinde	Projektkosten
Leitnerbach	Baldramsdorf	€ 2.200.000,00
Baldramsdorfer Mühlbach	Baldramsdorf	€ 1.000.000,00
Lendorferbach	Lendorf	€ 2.000.000,00
Feichterbach	Lendorf	
Lengholzerbach	Kleblach - Lind	€ 3.000.000,00
Brandschusterbach	Kleblach - Lind	
Nikolaigraben	Sachsenburg	€ 8.000.000,00
Steinschlag Obergottesfeld	Sachsenburg	€ 300.000,00
Obergottesfelderbach	Sachsenburg	
SUMME		16.500.000

Der Gemeinderat beschließt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 17.07.2023 einstimmig: die Satzung lt. Beilage TOP 15 Satzung Schutzwasserverband Goldeck zu beschließen und damit einen Schutzwasserverband mit den Partnergemeinden zu gründen, sowie den Bürgermeister Wilfried Pichler und den GR. Gerfried Altersberger als Mitglieder in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Als Ersatzmitglied für den Bürgermeister wird 1. Vzbgm. Herbert Haas und für das weitere Mitglied 2. Vzbgm. Dietmar Bauer nominiert.

16) Verbindungsstraße Obergottesfeld; Erlassung Verordnung Geschwindigkeits-beschränkung 50 km/h im Bereich „Auszeit“ – „Ortstafel“

Der Bürgermeister informiert, dass von Herrn Franz Dunst, Eigentümer der „Auszeit“ der Wunsch geäußert wurde, auf der Zufahrtsstraße zur „Auszeit“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h zu erlassen, da es bereits mehrmals aufgrund überhöhter Geschwindigkeit von Autofahrern im Bereich der Zufahrt zur „Auszeit“ zu sehr gefährlichen Situationen gekommen ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich deshalb für die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h für den Bereich „Auszeit“ bis zur „Ortstafel“ aus und beschließen nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 27. Juli 2023, Zl. 144/212/2023, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für

den Verbindungsweg 0035 (Obergottesfeld) in der Marktgemeinde Sachsenburg erlassen werden

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 in Verbindung mit § 94 d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Für den Verbindungsweg 0035 (Obergottesfeld), Grundstück Nr. 1486, KG 73414-Obergottesfeld, wird eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 50** in beiden Fahrrichtungen am Beginn und Ende Grundstück Nr. 494, KG 73414-Obergottesfeld, bis westliches Ende Grundstück Nr.465, KG 73414-Obergottesfeld, verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß § 52 Z. 10a bzw. 10b der StVO 1960 "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)" bzw. "ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG" am Beginn und Ende Grundstück Nr. 494, KG 73414-Obergottesfeld, bis westliches Ende Grundstück Nr.465, KG 73414-Obergottesfeld.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

17) Verbindungsstraße Obergottesfeld; Erlassung Verordnung Parken verboten im Bereich „Müllinsel“

Bürgermeister Pichler berichtet, dass im Bereich der Müllinsel in Obergottesfeld an der Verbindungsstraße ständig Kraftfahrzeuge zum Parken abgestellt werden, welche wiederum für die von der „Lanzewitzen“ kommenden Holz-Lastkraftwagen beim Einbiegen in die Verbindungsstraße ein Hindernis darstellen.

Um nunmehr diesen Missstand zu beheben, sprechen sich die Mitglieder des Gemeinderates für die Erlassung eines Parkverbotes im Bereich der Müllinsel Obergottesfeld aus und beschließen daher einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 27. Juli 2023, Zl. 120/213/2023, mit welcher auf dem Verbindungsweg „Obergottesfeld“ im Bereich der „Müllinsel Obergottesfeld“ (Grundstück Nr. 1475/3, KG 73414-Obergottesfeld) ein „Parkverbot“ verfügt wird.

Gemäß den Bestimmungen der § 24, 43 Abs. 1 lit. b und 44 in Verbindung mit 94d Z 4 lit. 1 a der Straßenverkehrsordnung vom 06.07.1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159/60 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 122/2022, wird verordnet:

**§ 1
Parkverbot**

Auf dem Verbindungsweg „Obergottesfeld“ im Bereich der „Müllinsel Obergottesfeld“ (Grundstück Nr. 1475/3, KG 73414-Obergottesfeld) wird gemäß dem beiliegenden Lageplan A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, das „**Parken**“, auf einer Länge von 20 Metern in beiden Seiten verboten.

**§ 2
Kennzeichnung**

Der gemäß beiliegendem Lageplan A ausgewiesene Bereich ist gemäß § 52 lit. a Z 13a StVO 1960 jeweils durch die Anbringung des Verbotsszeichens „Parken verboten“ und mit einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit der Längenangabe „< 20m >“, zu kennzeichnen bzw. kundzumachen.

**§ 3
Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 99 Abs. 3 StVO 1960, in derzeit geltender Fassung geahndet.

**§ 4
In- und Außerkrafttreten**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO 1960, in derzeit geltender Fassung, geahndet.

1. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.
2. Diese Verordnung wird zudem durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

**18) Förderantrag Klima- und Energiefonds
„Energiegemeinschaft-Sachsenburg“**

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket) wurde am 07.07.2021 im österreichischen Nationalrat beschlossen, ein großer Teil der neuen Vorschriften ist mit dem 28.07.2021 in Kraft getreten. Ziel dieser Gesetze ist, die Stromversorgung des Landes bis 2030 auf 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzu-

stellen und bis 2040 die Klimaneutralität zu erreichen. Die Möglichkeit in Zukunft Energiegemeinschaften zu gründen, ist ein Teil davon.

Eine Energiegemeinschaft (EEG) darf Energie (Strom, Wärme oder Gas) aus erneuerbaren Quellen erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. EEGs nutzen die Anlagen des Netzbetreibers (wie das Stromnetz), dabei müssen sie immer innerhalb des Konzessionsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers angesiedelt sein. In einer EEG schließen sich mehrere Personen zusammen, um gemeinsam Energie zu erzeugen und zu nutzen.

Als Organisationsform ist für EEGs u.a. sowohl ein Verein, eine Genossenschaft, oder auch eine Kapitalgesellschaft möglich und diese muss aus mindestens zwei Mitgliedern (1 Produzent und 1 Konsument) bestehen. Der regionale Nutzen und die Vorteile der Mitglieder stehen im Vordergrund. Der Hauptzweck von EEGs liegt nicht im finanziellen Gewinn, dies muss in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der EEG ergeben. Die EEG soll im Stande sein, ihre Energie selbst zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern, zu teilen, oder zu verkaufen – direkt oder im Rahmen von Energiekooperativen.

Für die Marktgemeinde Sachsenburg wären die Mitglieder einerseits die Marktgemeinde Sachsenburg selbst und die Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. sowie andererseits die Campingplatz Betriebsgesellschaft m.b.H. Es soll eine regionale EEG entstehen, bei der die Energie (Strom) von den PV Anlagen der gemeindeeigenen Dächer und der PV Anlage des Campingplatzgebäudes kommt. Eine Änderung in andere Rechtsformen und Erweiterung mit anderen Beteiligten ist jederzeit möglich.

Als Rechtsform für die Marktgemeinde Sachsenburg eignet sich der Verein. Dieser ist nicht gewinnorientiert, sondern verfolgt ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Interessen.

Von der NOBILEGROUP – NIG GmbH, 1040 Wien liegt ein Angebot vom 28.06.2023, AN 2023 183 wie folgt vor:

a. Datenerhebung und -analyse

1. Erstellung einer Liste aller Nutzer/Objekte welche in die Erneuerbare Energiegemeinschaft Sachsenburg integriert werden sollen;
2. Erhebung der Verbrauchsstruktur der einzubindenden Nutzer/Objekte. (bei Bedarf einschließlich bestehender oder geplanter E-Ladestationen);
3. Erhebung der Erzeugungsstruktur vorhandener Erzeugungsanlagen, im speziellen bestehender Photovoltaikanlagen sowie weiterer bestehender Erzeugungsanlagen;
4. Planungsgespräche bezüglich weiterer Potenziale für erneuerbare Erzeugungsanlagen im Bedarfsfall vor Ort, insbesondere zusätzlicher Flächen für Photovoltaikanlagen mit der Auftraggeberin;
5. Vorortbesichtigung der Objekte und der Flächen im Bedarfsfall, auf denen zusätzliche Erzeugungsanlagen errichtet werden sollen.

b. Energiewirtschaftliche Konzeption, rechtliche Ausgestaltung und Finanzplanung der Erneuerbaren Energiegemeinschaft

1. Konzeption der Erneuerbare Energiegemeinschaft auf Grundlage der im Punkt 1. analysierten Daten:
 - a. Simulation des Energieflusses;
 - b. Simulation der Wirtschaftlichkeit der Energiegemeinschaft;
2. Erstellung Finanzplan und Finanzierungsrechnung (Version 1.0 vor technischer Detailplanung);
3. Erstellung eines rechtlichen Konzeptes für die Gründung der EEG Sachsenburg;
4. Implementierungskonzept für die Abrechnungsdienstleistungen und technische Betriebsführung sowie Vermarktung der Überschussenergie und Einkauf Reststrombezug.

c. OPTIONAL: Technische Planung weiterer Erzeugungsanlagen für die Erneuerbare Energiegemeinschaft

1. Erstellung der Belegungspläne;
2. Ertragssimulation mittels Polysun;
3. Beantragung des Netzanschlusses;
4. Schematische Darstellung der Positionierung der Komponenten wie z.B. Wechselrichter, geplante Kabelführungen;
5. Erstellung der Einreichunterlagen;
6. Abstimmungsgespräche mit dem Betriebselektriker, Netzbetreiber sowie Behörden;
7. Begleitung Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.

ANMERKUNG: Im Auftrag nicht enthalten ist die Erstellung eines Statik Gutachtens durch einen zertifizierten Statiker zur Beurteilung der Tragfähigkeit der Dachkonstruktion. Ebenso sind im Angebot allfällige Kosten (z.B. Gutachten, Verwaltungsgebühren, etc.), die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Anlagen anfallen, nicht enthalten.

d. Finalisierung Realisierungsplan für die Umsetzung der Erneuerbaren Energiegemeinschaft

1. Finalisierung Finanzplanung und Finanzierung;
2. Finalisierung der rechtlichen Ausgestaltung der Energiegemeinschaft;
3. Erstellung einer Roadmap für die Umsetzung.

e. Gründungsvorbereitung und Gründung

1. Durchführung zumindest einer Informationsveranstaltung (für Entscheidungsträger bzw. zur Einbindung der Öffentlichkeit)
2. Begleitung bei der Gründung der erforderlichen Rechtsform
3. Begleitung beim Abschluss der erforderlichen Verträge

ANMERKUNG: Im Auftrag nicht enthalten ist die Rechtsberatung und steuerliche Beratung in Zusammenhang mit der Gründung der erforderlichen Rechtsform sowie den Abschluss der erforderlichen Verträge.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig einen Verein „Erneuerbare Energiegemeinschaft Sachsenburg“ zu gründen und die weiteren Veranlassungen zur Umsetzung durch die NOBILEGROUP – NIG GmbH, 1040 Wien zum Angebotspreis von € 15.000,-- zzzg. USt. zu treffen.

**19) Genehmigung Vermessungsurkunde;
Dietmar Bauer – Marktgemeinde Sachsenburg; GZ.: 12020/22**

Vorab erklärt sich Herr Vzbgm. Bauer zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen. Ein Ersatz für das befangene Gemeinderatsmitglied ist nicht anwesend.

Mit Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 15.09.2022, GZ 12020/22 (GF.Nr.: 930/2022/73) wird aus dem öffentlichen Weggrundstück 385/1, KG 73417 – Sachsenburg die „Teilfläche 1“ im Ausmaß von 36 m² an Herrn Dietmar Bauer übertragen und mit dem Grundstück 385/8, KG 73417 – Sachsenburg vereinigt sowie die „Teilfläche 2“ im Ausmaß von 7 m² an Frau Birgit Kohlmaier übertragen und mit dem Grundstück 385/7, KG 73417 – Sachsenburg vereinigt. Die Durchführung soll nach § 13 LiegTeilG erfolgen.

Das gegenständliche Weggrundstück dient als Zufahrt zu der ehemaligen Liegenschaft „Altersberger“ sowie zur Garage der Liegenschaft „Kohlmaier“ und ist als „Verkehrsfläche“ gewidmet. Weiters befindet sich im Weg eine Entleerungsleitung der Hauptwasserleitung mit Austritt in die Drau. Außerdem soll in den bestehenden Zufahrtsweg noch ein Kanal für die anfallenden Oberflächenwässer aus der Aichholzstraße verlegt werden. In diesem Zusammenhang hat Herr Bauer angeboten, den auf seinem Grundstück befindlichen Einlaufschacht (E 101) als Anschluss zur Ableitung der Oberflächenwässer in die Drau durch die Gemeinde benutzt werden darf. Demnach würde sich die Marktgemeinde Sachsenburg die Kosten für die Grabungs- und Kanalverlegearbeiten vom Einlaufschacht bis zur Drau ersparen. Als Kaufpreis hat Herr Bauer € 5,-/m² vorgeschlagen. Der Zaun im Bereich der verkauften Fläche zur „Drau“ hin wird von Herrn Bauer errichtet.

Mit vorhergehender Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 15.09.2022, GZ 12020/22V (GF.Nr.: 921/2022/73) wird aus dem Grundstück 835/1, KG 73417 – Sachsenburg (Eigentümer: Republik Österreich – öffentliches Wassergut) das Trennstück 2 im Ausmaß von 2 m² an die Marktgemeinde Sachsenburg (Öffentliches Gut) übertragen und mit dem Grundstück 385/1, KG 73417 – Sachsenburg vereinigt. Die Durchführung erfolgt nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die Kundmachung nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 über die Durchführung der gegenständlichen Vermessungsurkunden wurde im Zeitraum 03.04.2023 bis 17.04.2023 sowie 08.05.2023 bis 22.05.2023 verlautbart und es wurde innerhalb dieser Frist gegen die Grundstücksübertragungen kein Einwand erhoben.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig (14:0 Stimmen) für den Verkauf der Teilflächen 1 + 2 aus dem öffentlichen Weggrundstück 385/1, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 36 m² an Herrn Dietmar Bauer sowie von 7 m² an Frau Birgit Kohlmaier zum Preis von € 5,-/m² unter den Bedingungen aus, dass die an Herrn Bauer zum Kauf angebotene Teilfläche nicht überbaut werden darf, die Duldung der bestehenden Wasserleitung aufrecht bleibt, bei Erfordernis weitere Leitungen (Kanal, Glasfaser usw.) durch die Marktgemeinde Sachsenburg unentgeltlich verlegt werden können.

Des Weiteren beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig (14:0 Stimmen) das in der Vermessungsurkunde von DI. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 15.09.2022, GZ 12020/22V (GF.Nr.: 921/2022/73) ausgewiesene Trennstück („2“) im Ausmaß von 2 m² dem Gemeingebrauch zu widmen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg zu übernehmen und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 als Verbindungsstraße zu erklären sowie in der Folge mit der bestehenden Verbindungsstraße (Grundstück 385/1, KG 73417 – Sachsenburg) zu vereinigen bzw. das in der Vermessungsurkunde von DI. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 15.09.2022, GZ 12020/22 (GF.Nr.: 930/2022/73) ausgewiesene das Trennstück („1“) im Ausmaß von 36 m² und das Trennstück („2“) im Ausmaß von 7 m² aus dem Grundstück 385/1, KG 73417 – Sachsenburg aus dem Gemeingebrauch zu entlassen und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 als Verbindungsstraße aufzulassen.

20) Forstbetriebe Ing. Stefan Kulterer; Ansuchen um Grundtausch (Grundsatzbeschluss)

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich Frau GR. Mag. Karin Kulterer für befangen. Ein Ersatzmitglied für befangene Frau GR. Kulterer ist nicht anwesend.

Der Bürgermeister teilt mit, dass von der Firma „Forstbetriebe Stefan Kulterer“, 9751 Sachsenburg ein Schreiben mit folgendem Inhalt vorliegt:

„Wie bekannt werden seit einiger Zeit Gespräche betreffend die Erweiterung des Gewerbegebietes im Feistritzwald Richtung Westen („bergwärts“) für die Fa. Seppel geführt.

Diese Gespräche sind schon sehr weit fortgeschritten und haben zu einer grundsätzlichen Einigung geführt, die nun in den Details auszuarbeiten und in den Gremien entsprechend zu beschließen ist.

Ein wesentlicher Punkt für eine nachhaltige Entwicklung dieses neuen Gewerbegebietes ist eine saubere und nachhaltige verkehrstechnische Erschließung dieses Areals. In den entsprechenden Gesprächen war auch die Straßenverwaltung der L14 „Sachsenburger Landesstraße“ eingebunden. Es hat sich gezeigt, dass eine optimale Anbindung durch die „Verschiebung“ des bestehenden Forstweges, welcher derzeit über das Grundstück 833/2 der „Nachbarschaft Markt Sachsenburg und Feistritz“ verläuft, Richtung Süden an die Katastralgemeindegrenze und damit die Schaffung einer regelkonformen Kreuzung der neuen (Richtung Westen) und der bestehenden Richtung Osten von der L 14 abzweigenden Werkszufahrt Hasslacher/Seppel eine optimale Lösung darstellen würde.

Für diese Lösung würden aus den Grundstücken 591 und 592, welche Christoph Kulterer gehören, Flächen benötigt werden.

Auftrags meines Bruders darf ich Ihnen nun folgende Lösung für diese Herausforderung vorschlagen:

Die Marktgemeinde Sachsenburg besitzt in Bereichen die entweder meinem Bruder Christoph Kulterer oder der HDI gehören noch folgende 4 Grundstücke, die sich als Tauschobjekt bestens eignen würden:

KG 73414 Obergottesfeld (aus EZ 303)	144/4 283 m ²
	1470 336 m ²
KG 73417 Sachsenburg (aus EZ 530)	829/2 293 m ²
	<u>850/2 362 m²</u>
Gesamtsumme	1.274 m ²

Das Angebot meines Bruders stellt sich nun wie folgt dar:

Die Gemeinde überträgt die genannten 4 Grundstücke mittels Sonderverfahren gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes, da es sich um aufgelassene Wege handelt und somit keine Kosten anfallen, im Tausch an meinen Bruder.

Im Gegenzug stellt mein Bruder eine nach Quadratmeter gleiche Fläche von 1274 m² aus den beiden Grundstücken 591 und 592 für die Errichtung bzw. als Ersatzflächen für die von der Agrargemeinschaft „Nachbarschaft Markt Sachsenburg und Feistritz“ benötigten Flächen, für die neue, sich dann im öffentlichen Gut befindende, Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet zur Verfügung.

Mit 1274 m² sollte bei der üblichen Straßenbreite von 6 Meter eine Straße von über 200 m Länge möglich werden, wodurch das gesamte derzeit geplante Gewerbegebiet sichergestellt wäre. In diesem Bereich würde die neue Erschließungsstraße in die bestehende Forststraße einmünden und so deren Funktion sicherstellen.

Um eine effiziente Weiterverfolgung der vereinbarten Schritte sicherzustellen ist es nun notwendig, dass die Marktgemeinde Sachsenburg den nächsten entsprechenden Schritt setzt und entweder diesem Lösungsvorschlag grundsätzlich zustimmt oder eine alternative Lösung für die Erschließung des geplanten bzw. bereits vom Gemeinderat beschlossenen Gewerbegebietes für die Firma Seppel ausarbeitet und präsentiert“.

Die Kundmachungen nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 über das Ausscheiden der Grundstücke 144/4 (Ausmaß: 283 m²) und 1470 (Ausmaß: 336 m²) je KG 73414 – Obergottesfeld sowie der Grundstücke 829/2 (Ausmaß: 293 m²) und 850/2 (Ausmaß: 362 m²) je KG 73417 – Sachsenburg aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Sachsenburg wurde für die Dauer von zwei Wochen verlautbart und wurde innerhalb dieser Frist gegen die Grundstücksübertragung (neuer Eigentümer: Christoph Kulterer) kein Einwand erhoben.

Auf Antrag von Bürgermeister Pichler beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig:

Die Grundstücke **144/4** (im Ausmaß von 283 m²) und **1470** (im Ausmaß von 336 m²) der **KG 73414 - Obergottesfeld**, Einlagezahl 303, werden aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben. Da

diese Wege in der Natur nicht mehr bestehen, sondern mittlerweile landwirtschaftlich genutzt werden, kommt hier der § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zum Tragen, mit dem Wegenlagen aufgelassen werden können.

Die Grundstücke **829/2** (im Ausmaß von 293 m²) und **850/2** (im Ausmaß von 362 m²) der **KG 73417 - Sachsenburg**, Einlagezahl 530, werden aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben. Die Durchführung kann mittels § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen, da die Wertgrenze von 2000,- Euro je Trennstück bei dem ortsüblichen Quadratmeterpreis von 5 € nicht überschritten wird.

Alle vier ausgeschiedenen Grundstücke werden der EZ 318 GB 73414 Obergottesfeld (Eigentümer: Christoph Kulterer) zugeschrieben.

**21) Genehmigung Vermessungsurkunde;
Ing. Stefan Kulterer – Marktgemeinde Sachsenburg; GZ.: 11927/21
(Fußweg Feistritz – Hoffeld)**

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich Frau GR. Mag. Karin Kulterer für befangen. Ein Ersatzmitglied für befangene Frau GR. Mag. Kulterer ist nicht anwesend.

Der Bürgermeister teilt mit, dass von der Firma „Forstbetriebe Stefan Kulterer“, 9751 Sachsenburg ein Schreiben mit folgendem Inhalt vorliegt:

„Im Zuge eines Tauschverfahrens habe ich von DI (FH) Anton Supersperg seine Ackerflächen am Hoffeld übernommen. Mein Ziel ist es, diese Ackerflächen bestmöglich zu bewirtschaften.

Im Bereich des Hoffeldes sind noch aus alter Zeit 3 Weggrundstücke im Kataster vorhanden, die als öffentliches Gut in der Einlagezahl 530 KG Sachsenburg verbüchert sind. Es handelt sich dabei um die Grundstücke 822 (966 m²), 823 (1146 m²) und 824 (673 m²) mit einem Gesamtausmaß von 2.462m², welche nun keinerlei allgemeinen Zweck mehr erfüllen können da sie von den Feldern eingeschlossen sind und auch seit mehr als 40 Jahren beackert werden.

Im Sinne des Gedankens einer einhergehenden Flurbereinigung erlaube ich mir daher vorzuschlagen, dass ich diese Weggrundstücke mit der Marktgemeinde Sachsenburg tausche, wobei der östlichste Teil des Grundstückes 823 ausgehend von der Abzweigung bei der L14 bis zum westlichen Ende des Grundstückes 495/4 (ca. 200 m²) weiterhin öffentliches Gut bliebe und somit die Zufahrt für die Grundstücke 495/3, 495/4 und 496/7 sichert.

Als Gegenleistung wäre ich bereit, der Marktgemeinde Sachsenburg den gegenständlichen Weg auf meinen Grundstücken entlang des Buchbachls (siehe Plan) mit einer Breite von 2,5 m als neuen Weg (öffentliches Gut der Marktgemeinde Sachsenburg) zur Verfügung zu stellen. Durch diesen Abtausch wäre eine annähernde Flächengleichheit gegeben. Außerdem steht dann dieser (dann öffentliche) Weg der Bevölkerung als Fußweg nach Obergottesfeld ungehindert zur Verfügung.

Die Kosten für die notwendige Vermessung schlage ich vor zu teilen. Die Kosten für die Herstellung des Fußweges entlang des Ackerrandes an der Parzelle 528/2 würde ich übernehmen.“

Der Bürgermeister hält fest, dass die angeführten Weggrundstücke schon seit Jahrzehnten nicht mehr als Weg benützt werden, außer jener Teil des Grundstücks 823, ausgehend von der Abzweigung bei der L14 bis zum westlichen Ende des Grundstücks 495/4 (ca. 200 m²), welcher weiterhin als Zufahrt zu Grundstücken 495/3, 495/4 und 496/7 dient.

Mit gegenständlicher Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 09.06.2023, GZ 11927/21 überträgt Herr Ing. Stefan Kulterer Teilflächen aus seinen Grundstücken im Ausmaß von ca. 2.405 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg, wodurch eine öffentliche Wegverbindung vom „Hoffeld“ bis nach „Feistritz“ mit einer durchgehenden Breite von 2,5 m geschaffen wird.

Als Gegenleistung erhält Herr Ing. Stefan Kulterer im Tauschwege aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Sachsenburg die Grundstücke 822 (966 m²), 823 (1146 m²) und 824 (673 m²) mit einem Gesamtausmaß von 2.462 m². Diese öffentlichen Grundstücke werden bereits seit Jahrzehnten als Ackerfläche genutzt.

Die Kundmachungen nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 über das Ausscheiden der Grundstücke 822 (Ausmaß: 966 m²), 823 (1146 m²) und 824 (Ausmaß: 673 m²) je KG 73417 – Sachsenburg aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Sachsenburg wurde für die Dauer von zwei Wochen verlautbart und wurde innerhalb dieser Frist gegen die Grundstücksübertragung (neuer Eigentümer: Ing. Stefan Kulterer) kein Einwand erhoben.

Auf Antrag von Bürgermeister Pichler beschließen die Mitglieder des Gemeinderates mit 13:2 Stimmen (Gegenstimmen GR: DI (FH) Stotter und GR. Muraier):

Die Grundstücke **822** (Ausmaß: 966 m²) **823** (1146 m²) und **824** (Ausmaß: 673 m²) je KG 73417 – **Sachsenburg**, Einlagezahl 530, werden aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben. Da diese Wege in der Natur nicht mehr bestehen, sondern mittlerweile landwirtschaftlich genutzt werden, kommt hier der § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zum Tragen, mit dem Weganlagen aufgelassen werden können.

Ergänzend berichtet der Bürgermeister, dass unter anderem für die Zuschreibung aller zur Herstellung des Verbindungsweges mit Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 09.06.2023, GZ 11927/21 ausgewiesenen Trennstücke in dem Grundbuchsstand der Marktgemeinde Sachsenburg (Öffentliches Gut) die Erlassung einer entsprechenden Verordnung erforderlich ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen daher einstimmig die Erlassung der nachstehenden

Verordnung

- des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 27.07.2023, Zahl: 612-1/217/2023, mit der aufgrund Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 09.06.2023, GZ 11927/21/13, KG 73417 – Sachsenburg, neu gebildete Verbindungsweg dem Gemeingebrauch gewidmet, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg übernommen und als **Verbindungsstraße erklärt** wird.

§ 1

Die mit Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 09.06.2023, GZ 11927/21/13 neu gebildete Verbindungsstraße wird dem Gemeingebrauch gewidmet, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg übernommen und als **Verbindungsstraße erklärt**

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

22) „Kärntner Bildungswerk“; Beschlussfassung Natur im Garten/Gemeinde

Frau GR. Gugganig teilt mit, dass für die Marktgemeinde Sachsenburg durch das Kärntner Bildungswerk die Möglichkeit besteht, über das Vorhaben „*Natur im Garten: Naturschutz durch Bildung, Beratung und Vernetzung fördern*“ im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung, eine Beratung zur ökologischen Gestaltung und Pflege der gemeindeeigenen Grünräume zu erhalten.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich für die Beratung im Rahmen dieser Aktion aus und beschließen einstimmig nachstehende Erklärung:

„Die Marktgemeinde Sachsenburg strebt die Auszeichnung als „Natur im Garten“ Gemeinde an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

- *Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, statt dessen wird nach biologischen Prinzipien gestaltet und gepflegt: standortgerechte Pflanzenwahl, Förderung natürlicher Gegenspieler und Einsatz biologischer Stärkungs- und Pflanzenschutzmittel.*
- *Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, statt dessen wird organisch gedüngt, um ein gesundes Bodenleben zu fördern, eine gleichmäßige Nährstoffzufuhr zu sichern und widerstandsfähige Pflanzen zu erhalten.*

- *Verzicht auf Torf und torfhältige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotope, sie zählen zu den wichtigsten CO²-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiderbringlich zerstört.*
- *Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.).*
- *Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmittel, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemischer Beikrautbekämpfung. Auch Sportplätze werden entweder bereits ökologisch gepflegt oder in den nächsten drei Jahren auf eine biologische Pflege umgestellt. Die Gemeinde erklärt sich bereit, an einer Schulung/Beratung durch Natur im Garten teilzunehmen und die notwendigen Schritte für eine Umstellung durchzuführen.*
- *Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.*
- *Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.*

Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Marktgemeinde Sachsenburg durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen Mitarbeiter unterstützt sowie von „Natur im Garten“ Beratern begleitet.“

*** * * * ***

Nach Abschluss der Tagesordnung verliest der Amtsleiter die eingangs der Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsanträge:

1. Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO von Herrn GR. Stefan Wallner (Aktionsgemeinschaft Sachsenburg-Obergottesfeld)

Der Vorsitzende lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen. Die Dringlichkeit wird vom Gemeinderat einstimmig zuerkannt und stimmen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig der Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe für die Ortsfeuerwehr Obergottesfeld zu. Herr GR. Wallner bedankt sich für die Zustimmung und freut sich mit seinem engagierten Team, die an der Feuerwehrtätigkeit interessierten Obergottesfelder Jugendlichen, für die Feuerwehrarbeit begeistern zu können.

2. Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO von Herrn GR. Andreas Murauer (Aktionsgemeinschaft Sachsenburg-Obergottesfeld)

Der Vorsitzende lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen. Die Dringlichkeit wird vom Gemeinderat einstimmig zuerkannt und der Obmann des Bauausschusses, Herr GR. Altersberger ersucht, mit dem Techniker der Verwaltungsgemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

3. Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO von der ÖVP Sachsenburg & Unabhängige-Fraktion

Der Vorsitzende lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen. Die Dringlichkeit wird vom Gemeinderat mit 2 Stimmen dafür (GR. Johann Haas und GR. DI (FH) Christoph Lampersberger) und 13 Gegenstimmen abgelehnt und dem Sportausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Hier endet der öffentliche Teil dieser Gemeinderatssitzung!

Es sind keine Zuhörer mehr anwesend. Daher erfolgt nun der

NICHT ÖFFENTLICHE TEIL:

◆ HINWEIS:

Gemäß K-AGO hat die Darstellung des **nicht öffentlichen Teiles** von Gemeinderatssitzungen **gesondert** zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung! (siehe eigene Niederschrift: **„Gemeinderat 2a /2023 (nicht öffentlicher Teil)“ vom 27.07.2023!**) Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Besonders zu beachten ist:

Es darf keine Bekanntmachung des nicht öffentlichen Teiles der Niederschrift über die Homepages erfolgen! Dies bedeutet: weder auf der Homepage der Marktgemeinde Sachsenburg selbst, noch auf jener der im Gemeinderat vertretenen Parteien.

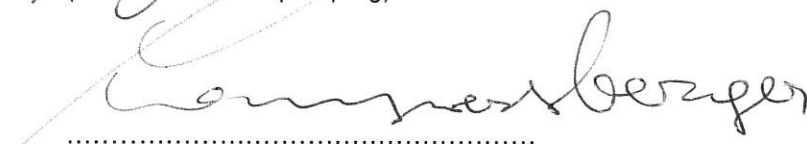
Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

Für den Gemeinderat:



.....
(GV. Hermann Supersperg)

Der Bürgermeister:


.....
(Wilfried Pichler)


.....
(GR. DI (FH) Christoph Lampersberger)

Der Schriftführer:


.....
(Hannes Hartlieb)

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde Sachsenburg
Marktplatz 12
9751 Sachsenburg

Eingebracht durch:
Hr. GR Andreas Murauer
Hoffeld 2
9751 Sachsenburg

Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg,
gem. § 42 K-AGO i.d.g.F.
zur Gemeinderatsitzung, am 27. 07 .2023

Betrifft: Überflutung der Hoffeldstraße

Sehr geehrte Damen und Herrn,

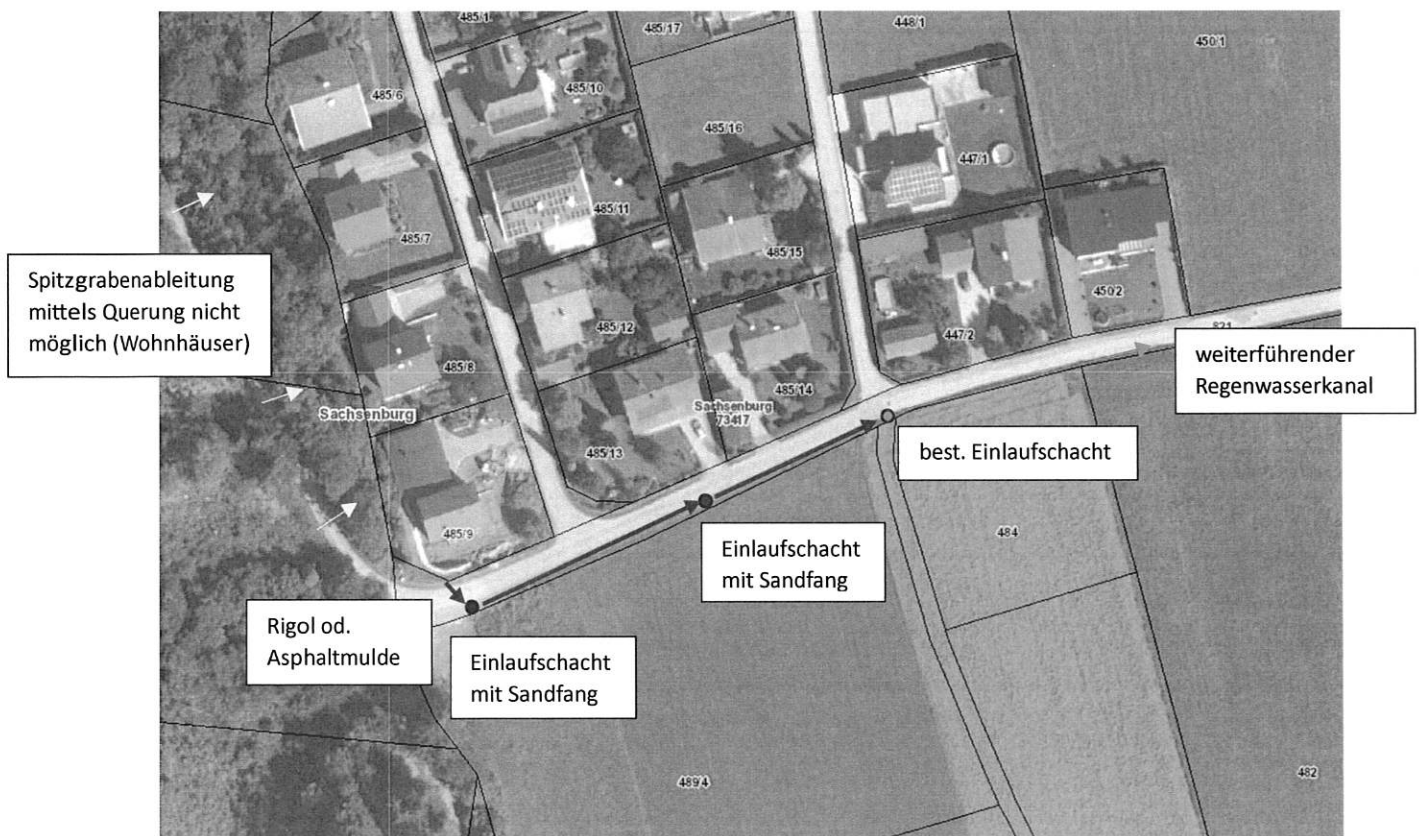
Seit geraumer Zeit vermehren sich die Niederschläge, verbunden mit großen Niederschlagsmengen, bedingt durch den Klimawandel auch in unserem Gemeindegebiet. Daher kommt es am Hoffeld, vermehrt zu kleineren Überflutungen. Von der Kurve des Weges in Richtung Niggelai, (Abschnitt 1) fließt das Niederschlagswasser auf einer Länge von ca. 150m, in Richtung Hoffeld. Das Regenwasser der Fahrbahn sollte eigentlich in einen Spitzgraben, dzt. NICHT vorhanden eingeleitet werden und weiter in Richtung Hoffeld fließen. Im bestehenden Spitzgraben, nur andeutungsweise vorhanden, beim Niggelaiweg gibt es keine Versickerungsanlagen, welche die Wassermengen aufnehmen könnten. Ohne Versickerung fließt das Regenwasser ungehindert auf der asphaltierten Fahrbahn in Richtung der Grundstücke der Familien Simschitz, Stotter, Pussnig, Stuppnig und Huber Horst, wobei eine große Menge der Oberflächengewässer weiter die Hoffeldstraße entlang in Richtung der Familien Huber Manuel und Murauer fließt bis der erste Oberflächenwasserschacht, Höhe Fam. Kratzwald Johann erreicht wird und in diesen einmündet und weiter, per Unterirdischer Verrohrung abgeleitet werden. (siehe Bilder). In der Vergangenheit ist es schon öfters zu Feuerwehreinsätzen gekommen, welche die Schächte freiräumen mussten.

Lösungsvorschlag:

Ausgehend vom bestehenden Regenwasserschacht, der sich im Kreuzungsbereich bei Fam. Kratzwald sich befindet, sollte in Richtung Niggelaiweg der Regenwasserkanal um die Länge von ca. 110m verlängert werden. Weiters sind zwei Regenwassereinlaufschächte mit Sandfang zu versetzen. Somit wäre auch für das anfallende Schmelzwasser, welches im Frühjahr vermehrt anfällt ein geordneter Abgang gewährleistet. Es wäre ein Schwerlastrigol oder eine Asphaltmulde zu versetzen, um die kreuzenden Wässer besser in den Regenwasserschacht einleiten zu können.

Nicht möglich ist, die Regenwässer mittels Straßenquerung in den angrenzenden Wald zur Versickerung zu bringen, da sich darunter Wohnhäuser befinden. Bei einem Starkregenereignis, wie es diese Woche (KW29) stattfand, wären diese Wohnobjekte überschwemmt worden.

Quelle: Land Kärnten -Kagis



Mit der Bitte um Bearbeitung meines Antrages und zum Schutze der betroffenen Gemeindebürger, wie oben angeführt, damit wir auch in Zukunft keine überfluteten Keller und Wohnungen haben verbleibe ich,

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Murauer



Querung der Straße

Kurve zum Niggliweg

Zu den Fam. Simschitz, Stotter, ...

Fam. Huber Manuel

Fam. Murauer

Aufn. 2023-07-20



best. Einlaufschacht



Aufn. 2023-07-20

An den Bürgermeister
Herrn W. Pichler
Marktgemeinde Sachsenburg
9751 Sachsenburg

Dringlichkeitsantrag Gemeinderatssitzung 27.07.2023

Sachsenburg, 27.07.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Die ÖVP-Gemeindefraktion Sachsenburg beantragt gemäß § 42 die dringliche Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

Fussballverein BW Sachsenburg

Nachdem aus Medien zu entnehmen war, dass es ab Herbst 2023 keine „Kampfmannschaft“ beim BWS mehr geben wird, wir die Marktgemeinde Sachsenburg in den letzten Jahren viel für den Verein investiert haben (es war all unser Anliegen den Verein zu fördern und stärken)

lt. Finanzierungsplan vom 18.07.2013 festgelegt € 975.000,--

jedoch gesamt nahezu (Schreiben an den Vereins Vorstand 14.12.2014) € 1.200.000,--

Begründung der Dringlichkeit:

Wir und die Bevölkerung sollten informiert sein, denn immerhin war es viel Geld vom Steuerzahler, welches hier investiert wurde!

Wie geht's mit dem Verein hier weiter?

Besten Dank für die Betreuung der Jugend – Stefan und der vorbildlichen Zusammenarbeit mit dem SV Lind

Wir ersuchen um Zustimmung des Gemeinderates diesen Punkt in die Tagesordnung zu übernehmen

Die **ÖVP Gemeindefraktion** der Marktgemeinde Sachsenburg



Stefan Wallner

Obergottesfeld 12

9751 Sachsenburg

Obergottesfeld, 27.07.2023

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Sachsenburg
Marktplatz 12
9751 Sachsenburg

Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F.:
Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe für die Ortsfeuerwehr Obergottesfeld

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um den 11 an der Feuerwehrtätigkeit interessierten Obergottesfelder Jugendlichen eine dem Alter entsprechende Feuerwehrausbildung in der Ortsfeuerwehr zukommen zu lassen, wird um Bewilligung einer Feuerwehrjugendgruppe in der Ortsfeuerwehr Obergottesfeld ersucht. Als Feuerwehrjugendbeauftragter stehe ich und als mein Stellvertreter Herr Matthias Graf zur Verfügung. Gegen die Führung einer Feuerwehrjugend in der Freiwilligen Feuerwehr Obergottesfeld hat der Landesfeuerwehrkommandant, Herr Ing. Robin mit Schreiben vom 27.07.2023 keinen Einwand erhoben und diese Initiative ausdrücklich begrüßt.

Unterschrift:

